

B. Kündigung seitens der Einleger.

Art. 28.

Wird eine gekündigte Einlage nicht innerhalb 14 Tagen nach dem Tage der Fälligkeit erhoben, dann erlischt die Wirkung der Kündigung.

Art. 29.

Für den Fall, daß die Rückzahlung von Guthaben in ungewöhnlich starkem Umfange verlangt wird, der Kurswerth der im Besitze der Sparkasse befindlichen Inhaberpapiere aber eine Veräußerung derselben ohne unverhältnismäßigen Verlust nicht gestattet, die nöthigen Deckungsmittel auch nicht rechtzeitig zu erlangen sind, kann das Kuratorium mit Genehmigung der städtischen Körperschaften und unter Gewährleistung der Stadtgemeinde zur Beschaffung der erforderlichen Mittel Anleihen für die Sparkasse aufnehmen.

Das Kuratorium ist alsdann verpflichtet, auf die ungesäumte Tilgung der Schuld Bedacht zu nehmen, sobald der Zustand der Sparkasse die Abtragung irgend gestattet.

Titel VI.

Verkehr durch die Post.

Art. 30.

Einzahlungen, Kündigungen und Rückzahlungen können auch durch die Post erfolgen.

Bei Einsendungen von Geld zu neuen Einlagen ist genau anzugeben, auf wessen Namen das Sparkassenbuch ausgestellt werden soll, und wo die betreffende Person wohnt.

Das Sparkassenbuch wird dann dem Einleger oder dem von ihm bezeichneten Empfänger frankirt und eingeschrieben übersandt.

Bei weiteren Einzahlungen ist das Sparkassenbuch stets mit einzusenden. Nach Eintragung der Einlage wird es in vorstehend vermerkter Weise zurückgesandt.